

Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen

Berufsbildung, Fachschulen

Regelung der Landwirtschaftskammern Westfalen-Lippe und Rheinland über die Berufsausbildung und Prüfung zum Werker/zur Werkerin in der Forstwirtschaft - Wald- und Landschaftspflege - vom 03. Mai 2001

Die Landwirtschaftskammern Westfalen-Lippe und Rheinland erlassen gemäß Beschluss Ihrer Berufsbildungsausschüsse vom 03.05.2001 aufgrund der §§ 44, 48 Abs. 2, 58 Abs. 2 und 79 Berufsbildungsgesetz (BBiG) vom 14.08.1969 (BGBl. I. S. 1112), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.03.1998 (BGBl. I. S. 596), über die Berufsausbildung und Prüfung

zum Werker/zur Werkerin
in der Forstwirtschaft
- Wald- und Landschaftspflege -

folgende Regelung:

§ 1 Allgemeine Vorschriften

(1) Diese Regelung gilt für die Berufsausbildung körperlich, geistig und seelisch Behinderter, soweit für sie eine besondere Ausbildungsregelung erforderlich ist. Dazu gehören neben Körper- und Sinnesbehinderten insbesondere Behinderte mit erheblichen und nicht nur vorübergehenden Minderungen der intellektuellen Leistungsfähigkeit, häufig verbunden mit Verzögerung in der Entwicklung und Beeinträchtigung der Persönlichkeit, teilweise auch mit zusätzlichen Behinderungen (Mehrfachbehinderungen). Die Zugehörigkeit zu diesem Personenkreis kann nur im Einzelfall festgestellt werden.

(2) Die Feststellung, dass Art und Schwere der Behinderung eine Ausbil-

dung in einem anerkannten Ausbildungsberuf ausschließen und eine Ausbildung nach einer Ausbildungsregelung für Behinderte erfordern, erfolgt auf der Grundlage einer differenzierten Eignungsuntersuchung. Sie ist durch die Dienststellen der Bundesanstalt für Arbeit unter Berücksichtigung der Gutachten ihrer Fachdienste, von Stellungnahmen der zuletzt besuchten Schule und unter Beteiligung von dafür geeigneten Fachleuten (Ärzten, Psychologen, Pädagogen, Behindertenberatern aus der Rehabilitation) und ggfls. unter Vorschaltung einer Maßnahme der Berufsfindung und Arbeits-erprobung durchzuführen.

(3) Die Ausbildung erfolgt in anerkannten und dafür geeigneten Ausbildungsstätten. Die Eignung setzt voraus, dass die Auszubildenden ihrer Behinderung entsprechend betreut werden können.

§ 2 Berufsbezeichnung

Die Ausbildung führt zur Berufsbezeichnung „Werker/Werkerin in der Forstwirtschaft - Wald- und Landschaftspflege -“.

§ 3 Ausbildungsdauer

Die Ausbildung zum Werker/zur Werkerin in der Forstwirtschaft - Wald- und Landschaftspflege - dauert 3 Jahre.

Für eine Abkürzung bzw. Verlängerung der Ausbildungszeit gilt § 29 BBiG entsprechend.

§ 4 Berufsfeldbreite Grundbildung und Zielsetzung der Berufsausbildung

(1) Die Ausbildung gliedert sich in eine einjährige Grundbildung und eine zweijährige Fachbildung. Die Ausbildung im ersten Ausbildungsjahr soll eine berufsfeldbreite Grundbildung vermitteln.

(2) Die in dieser Regelung genannten Fertigkeiten und Kenntnisse sollen so vermittelt werden, dass der/die Auszubildende zu einer sach- und fachgerechten Mitarbeit in den Betrieben der Forstwirtschaft und der Landschaftspflege befähigt wird. Diese Befähigung ist auch in den Prüfungen nach den §§ 10 und 11 nachzuweisen.

§ 5 Ausbildungsberufsbild

Gegenstand der Berufsausbildung sind mindestens die folgenden Fertigkeiten und Kenntnisse unter Berücksichtigung von Art und Schwere der Behinderung:

1. der Ausbildungsbetrieb, betriebliche Zusammenhänge und Beziehungen,
 - 1.1 Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes,
 - 1.2 Berufsbildung,
 - 1.3 Arbeits-, Tarif- und Sozialrecht,
 - 1.4 soziale Beziehungen,
 - 1.5 Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit,
 - 1.6 Umweltschutz;
2. Organisation und Abläufe betrieblicher Arbeit; wirtschaftliche Zusammenhänge,
 - 2.1. Wahrnehmen und Beurteilen von Vorgängen; Beschaffen und Auswerten von Informationen,
 - 2.2. Mitwirken beim Planen, Vorbereiten und Kontrollieren der Arbeiten,
 - 2.3. Erfassen betriebs- und marktwirtschaftlicher Zusammenhänge;
3. Waldbewirtschaftung, Forstproduktion
 - 3.1 Begründen und Verjüngen von Waldbeständen und anderen Pflanzungen,
 - 3.2 Schützen von Waldbeständen und anderen Pflanzungen,

3.3 Erschließen und Pflegen von Waldbeständen und anderen Pflanzungen,

3.4 Heimische Tierarten und Jagdbetrieb

4. Naturschutz und Landschaftspflege

4.1 Mitwirken beim Erhalten, Schützen und Entwickeln besonderer Lebensräume,

4.2 Anlegen und Pflegen von Schutz- und Erholungseinrichtungen;

5. Ernte und Aufbereitung von pflanzlichen Erzeugnissen

5.1 Ernten von Holz und anderen pflanzlichen Erzeugnissen

5.2 Sortieren und Vermessen von Holz,

5.3 Bringen und Lagern von Holz;

6. Technik

6.1 Handhaben, Warten und Instandsetzen von Maschinen und Geräten,

6.2 Be- und Verarbeiten von Holz und anderen Werkstoffen.

§ 6 Ausbildungsrahmenplan

Die Fertigkeiten und Kenntnisse nach § 5 sollen nach den in den Anlagen zu dieser Regelung enthaltenen Anleitungen zur sachlichen und zeitlichen Gliederung der Berufsausbildung (**Ausbildungsrahmenplan**) vermittelt werden. Eine vom Ausbildungsrahmenplan abweichende sachliche und zeitliche Gliederung des Ausbildungsinhaltes ist insbesondere zulässig, soweit die jeweilige Behinderung oder betriebspraktische Besonderheiten es erfordern.

§ 7 Ausbildungsplan

Der Auszubildende hat unter Zugrundelegung des Ausbildungsrahmenplanes für den Auszubildenden einen Ausbildungsplan zu erstellen.

§ 8 Berichtsheft

Der Auszubildende hat – unter besonderer Berücksichtigung der Behinderung – ein Berichtsheft in Form eines Ausbildungsnachweises zu führen. Ihm ist Gelegenheit zu geben, das Berichtsheft während der Ausbildungszeit zu führen. Der Ausbilder hat das Berichtsheft regelmäßig durchzusehen.

§ 9 Berufsausbildung außerhalb der Ausbildungsstätte

Sofern die erforderlichen Fertigkeiten und Kenntnisse nicht in vollem Umfang in der Ausbildungsstätte vermittelt werden können, sollen diese Fertigkeiten und Kenntnisse in geeigneten Einrichtungen außerhalb der Ausbildungsstätte vermittelt werden.

§ 10 Zwischenprüfung

(1) Zur Ermittlung des Ausbildungsstandes ist eine Zwischenprüfung durchzuführen. Sie soll vor dem Ende des zweiten Ausbildungsjahres stattfinden.

(2) Die Zwischenprüfung erstreckt sich auf die in den Anlagen zu § 6 jeweils mit „Z“ markierten Ausbildungsinhalte sowie auf den im Sonderberufsschulunterricht vermittelten Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.

(3) Die Zwischenprüfung ist praktisch und je nach Art und Schwere der Behinderung schriftlich oder auf Antrag mündlich durchzuführen.

(4) Der Prüfling soll in der praktischen Prüfung in insgesamt höchstens drei Stunden drei Aufgaben bearbeiten und jeweils in einem Prüfungsgespräch erläutern. Es kommen insbesondere folgende Gebiete in Betracht:

1. Kulturpflege,
2. Jungbestandspflege,
3. Wertästung,
4. Schutz gegen Wildschäden,
5. Schwachholzernte unter einfachen Verhältnissen,
6. Wartung von Maschinen und Geräten,

7. Naturschutz und Landschaftspflege.

Dabei sind Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit, Umweltschutz sowie Organisation und Abläufe betrieblicher Arbeit mit einzubeziehen.

(5) In der schriftlichen Prüfung sind in höchstens 90 Minuten Aufgaben, die sich auf praxisbezogene Fälle beziehen sollen, zu bearbeiten. Dabei sind Art und Schwere der Behinderung zu berücksichtigen. Es handelt sich insbesondere um folgende Gebiete:

1. Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes,
2. Berufsbildung,
3. Umweltschutz, Naturschutz und Landschaftspflege,
4. Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit,
5. Waldbewirtschaftung, Forstproduktion,
6. Anwendungsbezogene Berechnungen,
7. Maschinen, Geräte und Betriebseinrichtungen.

Im Falle einer mündlichen Prüfung auf Antrag halbiert sich die o.a. Prüfungsdauer.

§ 11 Abschlussprüfung

(1) Die Abschlussprüfung erstreckt sich auf die im Ausbildungsrahmenplan (Anlagen) aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sowie auf den im Sonderberufsschulunterricht vermittelten Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist. Sie wird praktisch und schriftlich oder auf Antrag mündlich durchgeführt.

(2) In der praktischen Prüfung soll der Prüfling zeigen, dass er betriebliche Zusammenhänge versteht und die erworbenen Fertigkeiten und Kenntnisse praxisbezogen anwenden kann. In insgesamt höchstens sechs Stunden soll er zwei Prüfungsaufgaben aus der Waldwirtschaft und Landschaftspflege sowie zwei Prüfungsaufgaben aus der Holzernte und Technik bearbeiten und jeweils in einem Prüfungsgespräch erläutern. Dabei sind Sicherheit und

Gesundheitsschutz bei der Arbeit, Umweltschutz sowie Organisation und Abläufe betrieblicher Arbeit und wirtschaftliche Zusammenhänge einzubeziehen.

1. In der Waldwirtschaft und Landschaftspflege sind insbesondere folgende Gebiete zu berücksichtigen:
 - a) Begründen und Verjüngen von Waldbeständen und anderen Pflanzungen,
 - b) Schützen von Waldbeständen und anderen Pflanzungen,
 - c) Erschließen und Pflegen von Waldbeständen und anderen Pflanzungen,
 - d) Erhalten, Schützen und Pflegen besonderer Lebensräume.
2. In der Holzernte und Technik sind insbesondere folgende Gebiete zu berücksichtigen:
 - a) Hiebsvorbereitung,
 - b) Ernten, Vermessen und Sortieren von Holz,
 - c) Einsetzen von Maschinen, Geräten und Werkzeugen.

(3) Die schriftliche Prüfung soll in den Prüfungsfächern Waldwirtschaft und Landschaftspflege, Holzernte und Technik sowie Wirtschafts- und Sozialkunde durchgeführt werden. Es kommen Fragen und Aufgaben, die sich auf praxisbezogene Fälle beziehen sollen, insbesondere aus folgenden Gebieten in Betracht:

1. im Prüfungsfach Waldwirtschaft und Landschaftspflege:
 - a) Begründen und Verjüngen von Waldbeständen und anderen Pflanzungen,
 - b) Schützen und Pflegen von Waldbeständen und anderen Pflanzungen,
 - c) Erhalten, Schützen und Entwickeln besonderer Lebensräume,
 - d) Anlegen und Pflegen von Schutz- und Erholungseinrichtungen,

dabei sind Umweltschutz sowie Organisation und Abläufe betrieblicher Arbeit und wirtschaftliche Zusammenhänge mit einzubeziehen;

2. im Prüfungsfach Holzernte und Technik:
 - a) Ernten, Vermessen und Sortieren von Holz,
 - b) Bringen und Lagern von Holz, dabei sind Umweltschutz sowie Organisation und Abläufe betrieblicher Arbeit und wirtschaftlicher Zusammenhänge mit einzubeziehen;
3. im Prüfungsfach Wirtschafts- und Sozialkunde:

allgemeine wirtschaftliche und gesellschaftliche Zusammenhänge der Berufs- und Arbeitswelt.

(4) Für die schriftliche Prüfung ist von folgenden zeitlichen Höchstwerten auszugehen:

1. im Prüfungsfach Waldwirtschaft und Landschaftspflege 60 Minuten,
2. im Prüfungsfach Holzernte und Technik 60 Minuten,
3. im Prüfungsfach Wirtschafts- und Sozialkunde 40 Minuten.

Im Falle einer mündlichen Prüfung auf Antrag halbiert sich die o.a. Prüfungsdauer.

§ 12 Bestehen der Abschlussprüfung

(1) Sind in der schriftlichen Prüfung im Prüfungsfach Wirtschafts- und Sozialkunde die Prüfungsleistungen mit mangelhaft bewertet worden, so ist auf Antrag des Prüflings oder nach Ermessen des Prüfungsausschusses die schriftliche Prüfung durch eine mündliche Prüfung von etwa 15 Minuten zu ergänzen, wenn diese für das Bestehen der Prüfung den Ausschlag geben kann. Die schriftliche Prüfung hat gegenüber der mündlichen Prüfung das doppelte Gewicht.

(2) Die praktischen und schriftlichen Prüfungsleistungen nach § 11 Abs. 2 und 3 sind für den Bereich Waldwirtschaft und Landschaftspflege und den Bereich Holzernte und Technik zu je

einer Note zusammenzufassen; dabei haben die praktischen gegenüber den schriftlichen (auf Antrag mündlichen) Prüfungsleistungen jeweils das doppelte Gewicht.

(3) Für die Ermittlung des Gesamtergebnisses sind die Prüfungsleistungen wie folgt zu gewichten:

- Bereich Waldwirtschaft und Landschaftspflege 45 vom Hundert,
- Bereich Holzernte und Technik 45 vom Hundert,
- Prüfungsfach Wirtschafts- und Sozialkunde 10 vom Hundert.

(4) Die Prüfung ist bestanden, wenn im Gesamtergebnis und in den beiden Bereichen Waldwirtschaft und Landschaftspflege sowie Holzernte und Technik mindestens ausreichende Leistungen erbracht worden sind. Die Prüfung ist nicht bestanden, wenn eine der Prüfungsaufgaben in der praktischen Prüfung oder eines der Prüfungsfächer in der schriftlichen (auf Antrag mündlichen) Prüfung mit ungenügend bewertet worden ist.

(5) Im übrigen gelten die Prüfungsordnungen der Landwirtschaftskammern Rheinland und Westfalen-Lippe für die Abschlussprüfungen in den anerkannten Ausbildungsberufen der Landwirtschaft, soweit diese Regelung dem nicht entgegensteht.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Regelung tritt am 01.08.2001 in Kraft. Bestehende Ausbildungsverhältnisse bleiben unberührt.

Bonn, den 03. Mai 2001

Auf diese Regelung wurde am 05. Juli 2001 in der Landwirtschaftlichen Zeitschrift Rheinland Nr. 27, S. 41, hingewiesen.